

► Auftragsanbahnung

Vertrag mit Verbrauchern: EuGH bestätigt Widerrufsrecht

| Sie haben mit Bauherren gute Gespräche geführt, Planungsleistungen und Kostenermittlungen erbracht und vielleicht sogar schon einen Vertrag unterschrieben. Doch plötzlich teilt Ihnen der Bauherr mit, der Vertrag sei unwirksam, und er trete davon zurück. Sie könnten Leistungen und Honorar „in den Wind schreiben“. Diese Fälle gibt es nicht? Doch die gibt es. Und Rechtsprechung dazu gibt es auch; zuletzt war der EuGH am Zug. |

Die Gefahr lauert aus dem „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“ vom 20.09.2013. Dort ist u. a. geregelt, dass Verträge besonderen Schutz genießen, die außerhalb Ihrer Geschäftsräume geschlossen werden. Wenn Sie also z. B. beim Bauherrn über den Vertrag reden, hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht. Sie müssen den privaten Bauherrn darüber aufklären, dass er den Planungs- und/oder Bauüberwachungsvertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen kann. Tun Sie das nicht, kann er binnen eines Jahres und 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Alle Leistungen, die Sie in der Zeit erbracht haben, waren umsonst. Sie bekommen dafür kein Honorar, so auch der EuGH (Urteil vom 17.05.2023, Rs. C-97/22, Abruf-Nr. 236876).

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „EuGH bestätigt brisantes Widerrufsrecht beim Architektenvertrag mit Verbrauchern“, PBP 10/2020, Seite 20 → Abruf-Nr. 46696582
- Beitrag „Planungsverträge mit Verbrauchern: Seit dem 13.06.2014 gelten mehr Informationspflichten“, pbb.iww.de → Abruf-Nr. 42729259

► Unternehmensführung

Vier-Tage-Woche im Planungsbüro: Dissertation gibt Impulse

| Wenige Büros haben die Vier-Tage-Woche schon eingeführt, viele denken aber darüber nach. Wenn Sie zu letzteren gehören, sei Ihnen die Dissertation „Integration flexibler Arbeitszeitmodelle in Architekturbüros – Chancen und Hindernisse“ ans Herz gelegt, die Dipl.-Ing. Sandra Schuster an der TUM School of Engineering and Design der TU München verfasst hat. |

Die Architektin ist heute Dr.-Ing. und lehrt an der TU München. In der Dissertation fasst sie ihre Erkenntnisse u. a. wie folgt zusammen: „Bei der Integration flexibler Arbeitszeitmodelle sind auch Hindernisse zu finden, die als eindeutig branchenspezifisch auffallen: Gemeint ist die Berufskultur der Architekturbranche, die Kreativität und Professionalität mit langen Arbeitszeiten und Verfügbarkeit verknüpft. Dieses Berufsverständnis hat zur Folge, dass Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, die negative Folgen wie lange Arbeitszeiten oder Entgrenzung nach sich ziehen, als Merkmale für Professionalität und Kreativität interpretiert und damit aufgewertet werden. ... Dieses Berufsverständnis ist nach wie vor weit verbreitet und steht in direktem Widerspruch zur Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle ...“.

PRAXISTIPP | Den Wortlaut der 190-seitigen Arbeit finden Sie auf pbb.iww.de unter der Abruf-Nr. 236919.

Private Bauherren müssen bei Außer-Haus-Verträgen aufgeklärt werden

Vier-Tage-Woche im Planungsbüro



DOWNLOAD

Dissertation
auf pbb.iww.de

